

PROSPECTUS.

Subscription

auf Nom. 15,000,000 Reichsmark 4 proc. (Central-) Pfandbriefe

vom Jahre 1890

emittirt von der

Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 21. März 1870.

Ausloosung und Kündigung bis 1900 ausgeschlossen.

Der zur Subscription bestimmte Betrag bildet einen Theil der 4 prozentigen Central-Pfandbrief-Anleihe vom Jahre 1890, welche die Preussische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. März 1870 (Gesetzmüllung von 1870 S. 253 ff.) emittirt. Die Anleihe soll den Betrag derjenigen Darlehnsgeschäfte erreichen, welche bis zum Ende des Jahres 1899 abgeschlossen und als Deckung für die Pfandbriefe dieser Emission bestimmt werden.

Die Preussische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft ist mit einem Grunde kapital von 36 Millionen Reichsmark = 45 Millionen Francs errichtet, worauf 50 Prozent des Nominalwertes eingezahlt sind.

Die von ihr auszugebenden 4 prozentigen Pfandbriefe vom Jahre 1890 werden auf den Inhaber ausgestellt und in Stücken von **5000, 3000, 1000, 500, 300, 100 Mark** ausgefertigt. Sie sind von Seiten der Inhaber unklarbar und werden mit 4 Prozent für's Jahr bis zum Tage ihrer Tilgung verzinst.

Die Anleihe wird zum Nennwert im Wege der Verlosung getilgt. Zu diesem Behufe hat die Gesellschaft jährlich wenigstens $\frac{1}{3}$ Prozent des Nominal-Betrages der Anleihe nebst den aus den eingelösten Pfandbriefen erparsten Zinsen zu verwenden, dergestalt, dass die Tilgung längstens in 66 Jahren, vom 1. Januar 1900 ab gerechnet, vollendet sein muss.

Im Monat März jeden Jahres, und zwar zuerst im **März 1900** geschieht die Ausloosung der zu tilgenden Beträge, worauf nach vorgängiger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Rückzahlung der verloosten Pfandbriefe am folgenden 1. October regelmäßig bewirkt wird. **Vom 1. März 1900** ab bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, die Ausloosung zu verstärken, oder auch sämtliche noch im Umlauf befindlichen Pfandbriefe auf einmal mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen.

Die Bincoupons werden in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres nach Wahl der Inhaber in Berlin außer bei der Cassa der Preussischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, bei der Direction der Disconto-Gesellschaft und bei dem Bankhaus S. Bleichröder, in Frankfurt a. M. bei dem Bankhaus W. A. von Rothschild & Söhne, in Köln bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim jun. & Co. und bei den sonst bekannt zu machenden Stellen eingelöst.

Der Betrag von Nom. **15,000,000 Reichsmark** wird

in Berlin bei der Preussischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft,

" " " " Direction der Disconto-Gesellschaft,

" " " " S. Bleichröder,

" " " " Frankfurt a. M. bei W. A. von Rothschild & Söhne,

" " " " Köln bei Sal. Oppenheim jun. & Co.

zur öffentlichen Subscription unter nachstehenden Bedingungen ausgelegt.

1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen

am Mittwoch, den 12., und Donnerstag, den 13. November 1890,

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden, am letzteren Tage bis 3 Uhr Nachmittags auf Grund des diesem Prospectus beigedruckten Anmeldungs-Formulars statt. Einer jeden Anmeldestelle ist die Befugnis vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraums zu schließen und nach ihrem Ermeessen die Höhe jedes einzelnen Betrages der Zuteilung zu bestimmen.

2. Der Subscriptionspreis ist festgesetzt auf **100,20** Prozent, zahlbar in Reichswährung. Die Stückzinsen vom Tage der Abnahme bis zum 1. April 1891 werden bei der Abnahme von dem Preise in Abzug gebracht. Die Stücke werden mit Bincoupons vom 1. April 1891 ab versehen.
3. Bei der Subscription muss eine Caution von fünf Prozent des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in bar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptionsstelle als zulässig erachten wird.
4. Die Zuteilung wird so bald wie möglich nach Schluss der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuteilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssige Caution unverzüglich zurückgegeben.
5. Die Abnahme der zugeliehenen Stüde, resp. der dafür auf Grund der Art 2, Abs. 6 des Gesellschafts-Statuts auszustellenden Interims-Bescheinigungen kann vom 20. November 1890 ab gegen Zahlung des Preises (2) geschehen. Der Subscriptent ist jedoch verpflichtet:

Ein Fünftel der Stüde spätestens bis einschließlich 10. December 1890,

Zwei Fünftel - - - - - 12. Januar 1891,

Zwei Fünftel - - - - - 12. Februar 1891

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugeliehenen Stüde hinterlegte Caution verrechnet, resp. zurückgegeben. Für zugeliehte Beträge unter 12,000 Reichsmark Nom. ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche spätestens bis einschließlich 10. December 1890 ungetrennt zu regulieren.

Berlin, im November 1890.

Preussische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft.

Dr. Rüdorff.

Klingemann.

Schmiedeck.

Auszung aus dem Statut

Preussischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft.

Artikel 61. Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehen nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Unterhalt von der Belebung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

Artikel 62. Die Gesellschaft leiht Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

a) Eigentümern innerhalb eines Drittels,

b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte

des Werths.

Auf Weinberge, Wilder und andere Eigentümheiten, deren Ertrag auf Kapitalzinsen beruht, dürfen, soweit der angemessene Werth durch diese Kapitalzinsen bedingt ist, zweckbedürftige Darlehen nur bis zu einem Drittel des Werths gegeben werden.

Der Betriebsaufwand wird schläger, welche Kosten von Eigentümern und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegangenen Maximum betragen werden dürfen.

Artikel 63. Die Einlösung des Werths erfolgt nach den Gewissheiten, welche nach Preußischem Recht bei der Ausleihung von Grundstücken möglichen sind. Es sind viertlich in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unveränderliche Gewichts-Dokumente, landeshaltliche oder gerichtliche Taten und Vergleichs- oder der Durchschnitt des letzten Wertespreises, der gewöhnlich mit 6 Prozent capitalistischen Nutzenvermögens und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungs-Summe für die Schädigung des zu behandelnden Grundstücks maßgebend. In allen Fällen muss die für das Darlehen angewendete Sicherheit sowohl durch den Ertrag, wie durch den Betriebswert des Grundstücks vollkommen geschützt sein.

Der Betriebsaufwand hat die Abschlagsbestimmungen, nach welchen die jährliche Werthermittelung zu machen ist, zu erfüllen.

Artikel 64. Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verjährende Central-Pfandbriefe aus. — Die Gewissenssumme darf den gewöhnlichen Betrag des basis eingetragenen Grundstücks nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Director und einem Mitgliede des Betriebsaufstandes

unterzeichnet und vor einem Notar mit der Bescheinigung versehen, dass die vorgezeichnete Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vgl. auch Art. 60).

Auf Artikel 60. Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungs-Commissioner ausgeübt.

Der Regierungs-Commissioner hat die Befugnis, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldscheine der Gesellschaft und die Einhaltung der Briefe und für die Sicherheit der Darlehen auf Kapithelen oder an Gemeinden in den Statuten vorgezeichneten Bestimmungen zu überwachen.

Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, dass die statutären Bestimmungen über den Gewissheitserhalt der auszugebenden Pfandbriefe beachtet sind.

Auf Artikel 60. Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht ganz durch eine für zulässige Hypothekensicherung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypothekensicherungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindernt, soll nicht aus dem Werthe gezogen oder durch andere Hypothekensicherungen ersetzt werden, so dass das im Artikel 2, Nr. 4, vorgezeichnete Wertheid nicht aufrecht erhalten wird.

Artikel 65. Die vünftliche Zahlung von Capital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gelöst:

1) durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;

2) durch die unabdingbare Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grunde kapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekensicherungen (Nr. 1) halten nicht für die festigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitwirkung des Staatscommisarius oder eines von denselben zu designierenden Beamten depositiert.

Wir sind ermächtigt, auf Grund des vorstehenden Prospects, Zeichnungen spesenfrei entgegen zu nehmen.

Leipzig, 9. November 1890.

Hammer & Schmidt.